

Miet- und Benutzungsordnung für den Ratssaal des Rathauses der Stadt Neustadt am Rübenberge

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt ausschließlich für die Überlassung des Ratssaals der Stadt Neustadt am Rübenberge im Gebäude An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge.

§ 2 Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Der Ratssaal steht der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Zudem dient er der Zusammenkunft des Rates und seiner Ausschüsse.
- (2) Sofern diese Nutzungen nicht entgegenstehen, können im Ratssaal Veranstaltungen zugelassen werden, wie zum Beispiel Ausstellungen, Tagungen, Messen, Seminare, Schulungen, o. ä..
- (3) Dabei sollen die im Rathaus zugelassenen Veranstaltungen den Charakter des Rathauses als Zentrum der politischen Meinungsbildung des Rates und seiner Ausschüsse und als Sitz der Verwaltungsführung möglichst unterstreichen.
- (4) Private Veranstaltungen und Feierlichkeiten sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen oder politischen Verbänden sind sechs Monate vor sämtlichen politischen Wahlen im Bundesland Niedersachsen ausgeschlossen.
- (6) Die Stadt Neustadt behält sich das Recht vor, Veranstaltungen die nicht explizit in dieser Miet- und Benutzungsordnung genannt sind zu genehmigen oder abzulehnen.

§ 3 Veranstaltungsgruppen

Folgende Veranstaltungsgruppen sind grundsätzlich zugelassen:

Körperschaften, Vereine, Verbände, politische Parteien, Kirchen und Bürgerinitiativen.

§ 4 Nutzungsantrag

- (1) Anträge auf Anmietung des Ratssaals sind an die Stadt Neustadt zu stellen. Der Antrag muss Angaben zum Datum, der Uhrzeit, dem Antragssteller, dem Zweck der Nutzung und der Teilnehmerzahl enthalten.

- (2) Die Anträge sollen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an die Stadt Neustadt gerichtet werden. Bei der Einhaltung der Frist ist nicht das Datum der Versendung, sondern der Eingang bei der Stadt Neustadt ausschlaggebend
- (3) Die Anträge können per E-Mail oder postalisch gestellt werden.

§ 5 Vermietung

- (1) Die Vermietung des Ratssaals erfolgt durch schriftlichen privatrechtlichen Mietvertrag nach den Bedingungen dieser Miet- und Benutzungsordnung. Auch Nebenabreden müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Mietobjekt sind die gemieteten Räumlichkeiten bzw. die gemieteten Flächen nebst dem üblichen Inventar (Bestuhlung und Tische).
- (3) Die Vermietung des Ratssaals ist an die Dienstzeit der Beschäftigten im Rathaus gekoppelt und er kann derzeit grundsätzlich von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr angemietet werden. Feiertage und sonstige dienstfreie Tage sind ausgenommen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Mietzeit 20:00 Uhr überschreiten. Über die Ausweitung der Mietzeit wird im Einzelfall entschieden.

§ 6 Entgelt

- (1) Das Entgelt richtet sich nach der folgenden Staffelung:

	Miete bis 6 Stunden	Jede weitere Stunde	Miete pro Stunde nach 20:00 Uhr
Kommerzielle Nutzung	450,00 €	100,00 €	150,00 €
Nichtkommerzielle Nutzung	150,00 €	50,00 €	80,00 €

- (2) Mit dem Entgelt sind alle Kosten, ausgenommen Kosten nach § 9 abgedeckt.
- (3) Das Entgelt wird mit einer gesonderten Rechnung abgerechnet.

§ 7 Übergabe des Ratssaals

- (1) Grundsätzlich soll vor Beginn und nach Beendigung einer Veranstaltung eine Übergabe stattfinden. Dazu wird ein Termin zwischen der Stadt und dem Mieter vereinbart.
- (2) Sollte nach Beendigung der Veranstaltung eine Übergabe nicht möglich sein, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass das Gebäude ordnungsgemäß verschlossen wird und Lichter, Geräte u. ä. ausgeschaltet sind.

§ 8 Nutzungsbedingungen

- (1) Der Schlüssel für die Eingangstür und den Ratssaal ist bei der Stadt Neustadt abzuholen und bei Rückgabe des Ratssaals abzugeben.
- (2) Die Stühle und Tische sind nach einer der sechs Nutzungsvarianten (Anlage zur Miet- und Benutzungsordnung) anzuordnen und aufzustellen. Eine andere Anordnung ist brandschutztechnisch nicht zulässig.
- (3) Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die zulässige Höchstzahl an Personen nach § 1 Abs. 2 Nds. Versammlungsstättenverordnung nicht überschritten wird. Demnach dürfen sich bei den Varianten mit Sitzplätzen maximal 223 Personen und bei der Stehplatzvariante maximal 446 Personen gleichzeitig im Ratssaal aufhalten.
- (4) Das Anbringen von Gegenständen an Wänden, Türen, Decken, Fenstern, Vorhängen und dem Fußboden ist untersagt. Besondere Aufbauten müssen durch die Stadt Neustadt genehmigt werden. Tischdekorationen und jegliche Arten von Streudekorationen, wie Konfetti, Luftschlangen, Blütenblätter und dergleichen mehr, sind grundsätzlich verboten. Mitgebrachte Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (5) Speisen und Getränke können vom Mieter auf eigene Rechnung mit in das Haus gebracht werden. Für den Fall der Genehmigung eines gewerblichen Getränke- und/oder Lebensmittelverkaufs bleibt die Anzeigepflicht des Veranstalters nach §2 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes unberührt. Gewerbsmäßig ist in der Regel die Abgabe der Speisen und Getränke gegen Entgelt; Gewerbsmäßigkeit kann je nach Gesamteindruck jedoch auch bei kostenloser Abgabe vorliegen. Fragen zur Anzeigepflicht sind mit der Abteilung Sicherheit und Ordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. zu klären. Grundsätzlich enthält oder ersetzt weder diese Miet- und Benutzungsordnung noch ein Mietvertrag eine notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Ähnliches. Öffentlich-rechtliche Genehmigungen muss der Mieter in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten rechtzeitig einholen.
- (6) Die Abfallentsorgung erfolgt grundsätzlich durch den Mieter.

§ 9 Haftung

- (1) Der Mieter haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrag handelnden Personen oder durch Besucherinnen oder Besucher seiner Veranstaltungen verursacht werden. Mit der Beseitigung solcher Schäden werden grundsätzlich Fachfirmen zu Lasten des Mieters beauftragt.
- (2) Bei übermäßiger Verschmutzung des Ratssaals wird eine Reinigungsfirma auf Kosten des Mieters beauftragt.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen Dritter gegen die Stadt, wegen vom Mieter verursachter Schäden, behält sich die Stadt ein Rückgriffsrecht gegen den Mieter vor.
- (4) Der Mieter stellt die Stadt von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seiner Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Veranstaltungsbesuchenden, aus Anlass der Benutzung entstehen. Nicht betroffen sind jedoch solche Ansprüche,

die aus der Verletzung der der Stadt hinsichtlich der Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

§ 10 Haftungsausschluss der Stadt Neustadt

- (1) Für die Aufbewahrung der Garderobe oder persönlich eingebrachter Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (2) Die Stadt haftet nicht, wenn durch höhere Gewalt, Einwirkung Dritter oder ähnliche Umstände, die die Stadt nicht zu vertreten hat, die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

§ 11 Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:
 - a) Die Stadt Kenntnis davon erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornographisch, sexistisch, rassistisch oder anderweitig strafbar sind, die staatliche Ordnung gefährden oder die Belange des Jugendschutzes verletzt werden;
 - b) der Mieter den Ratssaal nicht zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck nutzt;
 - c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht spätestens am Tage der Durchführung der Veranstaltung vorliegen.
- (2) Der Mieter ist berechtigt den Mietvertrag bis zu zwei Tage vor Durchführung der Veranstaltung kostenfrei zu kündigen. Bei einer späteren Kündigung oder der Nichtdurchführung der Veranstaltung ist der volle Preis nach § 6 zu zahlen.

§ 12 Rückgabe

- (1) Räumlichkeiten und Ausstattung sind in sauberem und unbeschädigtem Zustand zurückzugeben.
- (2) Die Bestuhlung und Tische sind nach dem anliegenden Tischplan anzuordnen.
- (3) Der ausgehändigte Schlüssel ist bei der Rückgabe zurückzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.